

An die

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT URFAHR-UMGEBUNG

Peuerbachstraße 26
4041 Linz

Antragsteller: **A-GmbH**

vertreten durch: Anton A, Geschäftsführer, Sonnenallee 3,
Walding

vertreten durch: Dr R, Rechtsanwalt, Altenbergstraße 70, 4040 Linz
unter Berufung auf die erteilte Vollmacht (§ 10 Abs 1 AVG)

Richard Rührig

wegen: Bewilligung des Betriebes einer Kuranstalt gemäß
§ 11 Oö Heilvorkommen- und Kurortegesetz

ANTRAG

einfach
6 Beilagen

I. relevanter Sachverhalt

Wir, die A-GmbH, möchten in der Sonnenallee 3, Gemeinde Walding, Bezirk Urfahr-Umgebung eine Kuranstalt mit sechzig Betten betreiben. Als unser Geschäftsführer wurde **der eigenberechtigte** Anton A, geboren am 10.10.1972, bestellt. Das Wasser der hauseigenen, natürlich entspringenden Quelle enthält Mineralien und ein längerer Kontakt mit diesem Quellwasser verspricht Linderung bei Gelenkschmerzen. **Das belegen zwei medizinische Fachgutachten**. Im Hotelbetrieb sollen 20 Mitarbeiter/innen im Kurbetrieb und weitere 20 Mitarbeiter/innen im Hotelbetrieb tätig sein. Unser Geschäftsführer Anton A wurde im Jahr 2003 wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 180 Tagessätzen verurteilt, da sein Hund ein Kind gebissen hat.

Beweise: PV (Parteienvorbringen), Befund der Wasseruntersuchung sowie zwei medizinische Gutachten über Wirkung des Wassers, Firmenbuchauszug, Strafregisterauszug und Geburtsurkunde von Anton A;

II. Der Antrag ist zulässig:

Gemäß § 11 Abs 1 Oö Heilvorkommen- und Kurortegesetz bedarf der Betrieb einer Kuranstalt einer behördlichen Bewilligung.

Wir, die A-GmbH, planen, in der Sonnenallee 3, Gemeinde Walding, Bezirk Urfahr-Umgebung (OÖ) eine Kuranstalt zu betreiben. Es bedarf daher einer behördlichen Bewilligung, die Antragslegitimation ist somit gegeben. Der Antrag ist zulässig.

III. Der Antrag ist auch begründet:

Die Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt ist gemäß § 11 Abs 1 leg cit zu erteilen, wenn die nach Abs 2 erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Gemäß **§ 11 Abs 2** leg cit darf eine Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt nur erteilt werden, wenn gemäß **Z 1** ein **Heilvorkommen** vorhanden ist. „Heilvorkommen“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der der Auslegung bedarf. Im § 1 Abs 1 leg cit wird der Begriff der „natürlichen Heilvorkommen“ einer Legaldefinition zugeführt. Näheres regelt der § 1 Abs 2 leg cit. Gemäß §

1 Abs 2 lit a gelten als Heilvorkommen insbesondere „**Heilquellen**“. Auch „Heilquellen“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der ausgelegt werden muss. § 1 Abs 3 enthält eine diesbezügliche Legaldefinition. Unter Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes werden Quellen (natürlich aufbrechende oder künstlich erschlossene Wässer) verstanden, deren Wasser auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

Das Wasser unserer hauseigenen Quelle entspringt natürlich und enthält Mineralien, auf Grund derer ein längerer Kontakt mit diesem Wasser Linderung bei Gelenkschmerzen verspricht. Die hauseigene Quelle, mit der der Pool gespeist wird, ist somit eine Heilquelle im Sinne des Gesetzes. Da hier eine Heilquelle vorliegt, ist ein Heilvorkommen vorhanden und der § 11 Abs 2 Z 1 ist als erfüllt anzusehen.

Der **§ 11 Abs 2 Z 6** sieht des Weiteren vor, dass die **personelle Ausstattung** gesichert sein muss.

Insgesamt sollen 20 Mitarbeiter/innen im Kurbetrieb und weitere 20 Mitarbeiter/innen im Hotelbetrieb mit sechzig Betten tätig sein. Diese sollen permanent in der Kuranstalt beschäftigt werden. Die Kuranstalt hat sechzig Betten zur Verfügung. Somit werden maximal 60 Gäste von insgesamt 40 Personen betreut. Das Personal hat somit im Schnitt 1,5 Personen zu betreuen. Es liegt hier ein günstiges Verhältnis zwischen Gästen und Personal vor. Dieses Verhältnis wird permanent, also dauerhaft gegeben sein. Die Verpflegung der Gäste ist somit ausreichend abgesichert. Die personelle Ausstattung unserer Kuranstalt ist gesichert.

Zu guter Letzt sieht der **§ 11 Abs 2 Z 7** vor, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller, oder, falls es sich um eine **juristische Person** handelt, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter **eigenberechtigt** ist und die **Verlässlichkeit** im Hinblick auf die Führung einer Kuranstalt besitzt.

Wir, die A-GmbH, sind Antragstellerin und gleichzeitig eine **juristische Person** des Privatrechts. Die gesetzlichen, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen der Eigenberechtigung und der Verlässlichkeit sind somit im Hinblick auf unseren gesetzlichen Vertreter, den **Geschäftsführer Anton A** zu überprüfen.

„**Eigenberechtigung**“ ist ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der der Auslegung bedarf. Unter Eigenberechtigung ist die volle Geschäftsfähigkeit zu verstehen, die der geistig Gesunde mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht. Unser Geschäftsführer wurde am 10.10.1972 geboren, ist somit im Zeitpunkt der Antragstellung 38 Jahre alt. **Zudem ist Anton A geistig völlig gesund. A hat somit das 18. Lebensjahr erreicht und ist geistig gesund und somit eigenberechtigt.**

Zudem verlangt das Gesetz die **Verlässlichkeit im Hinblick auf die Führung einer Kuranstalt**. Auch der Begriff der „Verlässlichkeit“ ist ein unbestimmter und bedarf der Auslegung. Die Behörde muss sich diesbezüglich im Hinblick auf A's bisheriges Gesamtverhalten darauf verlassen können, dass er die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere also das Oö Heilvorkommen- und Kurortegesetz, einhalten wird. Hier betrachtet die Behörde das bisherige Verhalten des A und schließt mittels einer Prognose auf das zukünftige von A zu erwartende Verhalten.

Auch eventuelle verwaltungsbehördliche und gerichtliche Strafen zählen zu A's bisherigem Gesamtverhalten und sind als solche in die Beurteilung der Verlässlichkeit mit einzubeziehen. Anton A wurde im Jahr 2003 wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 180 Tagessätzen gerichtlich verurteilt, da sein Hund ein Kind gebissen hat. **Dies lässt aber nicht den Schluss zu, dass er die für**

den Betrieb einer Kuranstalt geltenden Rechtsvorschriften nicht einhalten wird. Zwischen der Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung und dem Betrieb einer Kuranstalt fehlt der Konnex, es fehlt somit der Zusammenhang. Die Verlässlichkeit des A im Hinblick auf die Führung einer Kuranstalt ist somit als gegeben anzunehmen. Der Tatbestand des § 11 Abs 2 Z 7 leg cit ist somit erfüllt.

Da alle kumulativ zu erfüllenden Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen, ist uns die Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt im Sinne einer **zwingenden Entscheidung** (arg: § 11 Abs 1 Satz 2 Oö Heilvorkommen- und Kurortegesetz: „Die Bewilligung **ist** zu erteilen, wenn.....“) zu erteilen.

Die **Zuständigkeit** ergibt sich aus § 19 Abs 1 leg cit. Demnach ist Behörde im Sinn dieses Landesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde. Die sachliche Zuständigkeit wurde hier somit fixiert. Es fehlt der Hinweis auf den örtlichen Anknüpfungspunkt. Subsidiär greifen wir hier auf den § 3 AVG zurück. In concreto greift hier der § 3 Z 2 AVG. Örtlicher Anknüpfungspunkt ist somit der Ort, an dem das Unternehmen betrieben wird. Die Kuranstalt soll in der Gemeinde Walding im Bezirk Urfahr-Umgebung betrieben werden. Somit ergibt sich der **Bezirkshauptmann Urfahr-Umgebung** als sachlich und örtlich zuständige Behörde in erster Instanz.

IV. Auf Grund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellen wir den

ANTRAG.

der **Bezirkshauptmann** von Urfahr-Umgebung möge uns als zuständige Behörde erster Instanz gemäß § 11 des Oö Heilvorkommen- und Kurortegesetzes die Bewilligung für den Betrieb einer Kuranstalt mit 60 Betten

und 40 Mitarbeiter/innen in der Sonnenallee 3, Gemeinde Walding, Bezirk
Urfahr-Umgebung erteilen.

Walding, am 09.05.2011

A-GmbH